

Mensch und Recht

Nr. 146

Dezember
2017

Quartalszeitschrift der Schweiz. Gesellschaft für die Europäische Menschenrechtskonvention (SGEMKO) – Tel. 044 980 44 69 und von DIGNITAS – Menschenwürdig leben – Menschenwürdig sterben – Tel. 043 366 10 72, Fax 043 366 10 79
Verantwortliche Redaktion: Ludwig A. Minelli, Postfach 17, CH-8127 Forch, Telefon 044 980 04 54, Fax 044 980 44 73
E-Mail: Ludwig.A.Minelli@gmx.ch / sgemko@sgemko.ch / Internet: www.sgemko.ch
Verlag: Wissen und Meinung, Postfach 17, 8127 Forch / Satz und Druck: Erni Druck + Media AG, 8722 Kaltbrunn
Auflage: 5'500 Ex. / Jahresabonnement Fr. 27.50 / Mitglieder SGEMKO und DIGNITAS gratis / ISSN 1420-1038

Bund und Kantone sind punkto Schulgeldfreiheit vertragsbrüchig

Verträge müssen gehalten werden

Das alte römische Rechtssprichwort «*pacta sunt servanda*» («Verträge sind zu halten»), ist vermutlich eine der allerwichtigsten Regeln, um in einer Gesellschaft den Frieden zu sichern: Was man sich gegenseitig verspricht, das ist einzuhalten.

Wer dies nicht tut, obwohl er es tun könnte, zeigt einen miesen Charakter. Wer Verträge nicht einhält, verliert Vertrauen. Das gilt für natürliche Personen. Es sollte auch für Staatswesen gelten. Denn mit als mies bekannten Subjekten schliesst man nicht gerne weitere Verträge ab, weil man sich auf einen solchen Vertragspartner nicht verlassen kann. Und: Staatswesen sollten eigentlich für ihre Bürgerinnen und Bürger Vorbilder sein.

Ein solch mieses Verhalten muss in der Schweiz jedoch Bund und Kantone vorgeworfen werden. Weshalb?

Am 18. Juni 1992 hat der Bundesrat beim Generalsekretär der UNO in New York die Ratifikationsurkunde über den Beitritt der Schweiz zum «Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte» – den UNO-Menschenrechts-Pakt I – hinterlegt. Am 18. September 1992 ist dieser wichtige internationale Vertrag aus dem Jahre 1966 nach 26 Jahren endlich auch für die Schweiz in Kraft getreten. Doch bis Ende 2017, also während mehr als 25 Jahren, haben Bund und Kantone die durch diesen Vertrag übernommenen wichtigen Pflichten nicht erfüllt, Schritte zu unternehmen, um die höhere Bildung allmählich unentgeltlich zu gestalten.

Menschenrecht auf Bildung

Im Vertrag hat die Schweiz das darin enthaltene Menschenrecht auf Bildung anerkannt, wie es in dessen Artikel 13 vorgesehen ist. Dort heisst es in Absatz 2 (Unterstreichungen von der Redaktion):

«(2) Die Vertragsstaaten erkennen an, dass im Hinblick auf die volle Verwirklichung dieses Rechts

a) der Grundschulunterricht für jedermann Pflicht und allen unentgeltlich zugänglich sein muss;

b) die verschiedenen Formen des höheren Schulwesens einschliesslich

des höheren Fach- und Berufsschulwesens auf jede geeignete Weise, insbesondere durch allmähliche Einführung der Unentgeltlichkeit, allgemein verfügbar und jedermann zugänglich gemacht werden müssen;

c) der Hochschulunterricht auf jede geeignete Weise, insbesondere durch allmähliche Einführung der Unentgeltlichkeit, jedermann gleichermassen entsprechend seinen Fähigkeiten zugänglich gemacht werden muss».

Schritte in die falsche Richtung

Bis heute fehlen allerdings die versprochenen Schritte in Richtung auf die allmähliche Einführung der Unentgeltlichkeit der höheren Bildung. Dies trifft insbesondere für die *gesamte Berufsschulwesen* sowie für die *Hochschulen* zu.

Immer wieder ist zwar festzustellen, dass Schritte unternommen werden, aber ausgerechnet in die *falsche*, die *vertragswidrige* Richtung. So etwa will der ETH-Rat eine Erhöhung der Studiengebühren an der ETH Zürich und an der EPFL. Ab dem Studienjahr 2019/2020 soll dort das Schulgeld gestaffelt über zwei Jahre um insgesamt 500 Franken von heute 1'160 Franken pro Jahr auf neu 1'660 Franken im Jahr 2020 erhöht werden.

Deutschland ist vertragstreuer

In dieser Hinsicht ist unser nördliches Nachbarland Deutschland wesentlich vertragstreuer. In *Wikipedia* findet sich (am 13.12.2017) eine Tabelle und ein ausführlicher Eintrag über deutsche Hochschulgebühren. Darin heisst es:

«Es zeigt sich, dass kein Bundesland mehr Studiengebühren für das Erststudium in der Regelstudienzeit erhebt, aber in zahlreichen Ländern Gebühren für Langzeitstudenten und für Zweitstudien anfallen. Knapp ein Drittel der Länder erheben Gebühren für Langzeitstudenten, also Studenten, die länger als die Regelstudienzeit (plus eine Toleranz von 4+ Semestern) studieren.»

Vertragsbrüchiges Bundesgericht

Selbst das Schweizerische Bundesgericht ist in dieser Hinsicht vertragsbrüchig und somit kein gutes Vorbild für die Menschen in der Schweiz. Es hat bisher Klagen von Studierenden gegen →S. 2

Zum Geleit

«Un-ent-gelt-lich»

Das viersilbige Wort «unentgeltlich» kann auch mit einem zweisilbigen Wort ausgedrückt werden: «gratis». Was bedeuten diese beiden Worte?

«Un-ent-gelt-lich», so sagt es das DUDEN-Bedeutungs-Wörterbuch, heisse «umsonst, ohne dass dafür bezahlt zu werden braucht». Als sinnverwandte Worte wird dort «kostenlos» oder «ehrenamtlich» erwähnt. Zum Wort «gratis» lautet der Eintrag «ohne dafür bezahlen zu müssen»; auch hier wird «kostenlos» als sinnverwandt vermerkt.

Wenn es also im UNO-Menschenrechtspakt I heisst, Grundschulbildung müsse unentgeltlich sein, und höhere Bildung einschliesslich Fach- und Berufsbildung und Hochschulen müssten «durch allmähliche Einführung der Unentgeltlichkeit» allgemein verfügbar und jedermann zugänglich gemacht werden, haben die vertrags-schliessenden Staaten dadurch *ihren Einwohnern versprochen*, diese Art von Bildung nach und nach unentgeltlich, gratis, zur Verfügung zu stellen.

Um ein solches Versprechen einzulösen, bedarf es – wenn dies «allmählich» geschehen soll – einer Reihe von kleineren oder grösseren Schritten, um dieses Ziel in einer vernünftigen Frist zu erreichen.

In der Schweiz ist der Grundschulunterricht seit langem unentgeltlich. Unsere Behörden wissen somit ohne jeden Zweifel, was das Wort bedeutet. Dennoch behaupten sie – etwa in Verfahren vor dem Bundesgericht –, dieses im UNO-Pakt I enthaltene Wort könne auch heissen, man könne auf Unentgeltlichkeit verzichten, wenn nur dafür gesorgt sei, dass eine höhere Ausbildung mittels Stipendien gefördert werden könnte.

Mit Verlaub: Wer in dieser Weise argumentiert, ist entweder nicht urteilsfähig, denn kein vernünftiger Mensch wird unter dem Wort «unentgeltlich» eine Förderung minderbemittelter Personen durch Stipendien verstehen, oder er ist böswillig und will das Wort, wie es im Vertrag steht und wie er es verstanden und versprochen hat, nicht halten, ist also ein mieser Charakter.

Wo bleibt da die Vorbildfunktion? ●

die Erhöhung von Studiengebühren an schweizerischen Universitäten stets abgewiesen und die Auffassung geschützt, zur Erfüllung dieser Vertragspflichten sei es ausreichend, Stipendien zur Verfügung zu stellen. Es bediente sich dazu eines *üblen Tricks*, indem es behauptete, die Bestimmung von Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe c des UNO-Pakt I sei nicht *«self-executing»*, könne also nicht unmittelbar angewandt werden.

Dem hat jedoch das für die Überwachung des UNO-Pakts I zuständige Komitee dem Bundesrat gegenüber längst offiziell widersprochen.

Unterschied zur EMRK

Die Situation zeigt, wie wenig Bundesgericht und Bundesrat gewillt sind, eine klare menschenrechtliche Verpflichtung zügig und zeitgerecht in die Wirklichkeit umzusetzen – wenn nicht gegen sie ein internationales Gericht mit der Überprüfung dieser Haltung anrufen werden kann: Der UNO-Pakt I enthält keine Bestimmung, welche es möglich macht, die Haltung der Schweiz vor einem internationalen Gericht anzufechten.

Darin liegt auch der Unterschied zur Europäischen Menschenrechts-Konvention (EMRK): Die in *ihr* garantierten Rechte können wir Bürgerinnen und Bürger in Strassburg einklagen, wenn die Schweizer Behörden und die Schweizer Justiz versagen, weil die EMRK die Verpflichtung enthält, sich an die Urteile des EGMR (des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte) zu halten.

Man kann daraus die Lehre ziehen, dass es auch für höchste Behörden und Gerichte eines Landes einen Polizisten braucht, der aufpasst, ob sich diese – wie in ihrem Amtseid jeweils so lässig wie feierlich versprochen – an Verfassung, Gesetze und Verträge halten.

Diese für uns Bürgerinnen und Bürger wichtige Polizei-Funktion des EGMR will die SVP-Anti-Menschenrechts-Initiative «Schweizer Recht statt Fremde Richter» abschaffen. Hütet Euch am Morgarten!

Warum kein Änderungsantrag?

Man fragt sich auch, weshalb der Bundesrat nicht auf Grund von Artikel 29 des UNO-Pakts I eine Änderung von Artikel 13 in dem Sinne vorschlägt, dass anstelle von Unentgeltlichkeit auch ausreichende Stipendien genügen können, um das Recht auf Bildung praktisch und effizient werden zu lassen. Das wäre der richtige Weg, nicht aber der Vertragsbruch.

Doch auch in Bern weiss man, dass ein solcher Vorschlag bei den übrigen Vertragspartnern keine Zustimmung finden würde: Nur *echte Unentgeltlichkeit* hat je zum *breiten Zugang zu Bildung* geführt. Wo Stipendien als Ersatz dienen, sorgen die Verteil- und Budget-Verfahren dafür, dass das alte Bildungsmonopol der Besitzenden bis zum St. Nimmerleinstag aufrecht erhalten werden kann. ●

Artikel 8 der EMRK schützt die Selbstbestimmung – doch sie ist gefährdet

Selbstbestimmung verletzende Reanimation

Wer einen Atem- oder Herzkreislaufstillstand erleidet, kann bei erfolgreicher Reanimation am Leben erhalten werden. Ärzteserien im Fernsehen verleiten zur Annahme, solche Reanimationsbemühungen seien häufig erfolgreich. Dass dem nicht so ist, kann man erahnen. Tatsächlich sind die Erfolgsquoten sogar erschreckend tief.

Gemäss den Reanimations-Richtlinien der *Schweizerischen Akademie der medizinischen Wissenschaften* (SAMW) überlebt bei Wiederbelebungsversuchen innerhalb eines Spitals nur eine/r von fünf Betroffenen bis zur Entlassung aus dem Spital. Die Angaben über «neurologisch intaktes Überleben» schwanken zwischen nur 0 bis 7 Prozent. Bei Wiederbelebungsversuchen ausserhalb des Spitals überlebt sogar nur eine von acht Personen, und nur eine von 25 ist dann auch noch «neurologisch intakt» (siehe www.samw.ch → Richtlinien → Reanimationsentscheidungen).

Gespräch über Reanimation

Es gibt Heime und Spitäler, in denen beim Eintrittsgespräch standardmässig auch die Wiederbelebung thematisiert wird. Häufig muss auf den Eintrittsformularen angekreuzt werden, ob im Falle eines Atem- oder Herzkreislaufstillstands Reanimationsbemühungen unternommen werden sollen oder nicht. Oftmals wird ein solches Kreuz gesetzt, ohne dass das Thema im Patientengespräch angesprochen worden ist: Je nachdem, was der ärztlichen Person als sinnvoll erscheint, setzt diese von sich aus das Kreuz bei REA-Ja oder bei REA-Nein. Häufig wird nur abhängig vom Alter der betroffenen Person für oder gegen die Aufnahme von Reanimationsbemühungen entschieden.

Den Wunsch, bei einem Herzstillstand reanimiert oder nicht reanimiert zu werden, kann und sollte man *in einer Patientenverfügung ausdrücklich festhalten*. Die meisten der vorformulierten Patientenverfügungen sehen vor, dass man sich zum Thema Wiederbelebung festlegt.

Besitzt jemand eine Patientenverfügung und ist dort festgelegt, dass sie oder er im Falle eines Herzstillstands keine Reanimation wünscht, dürfen keine Reanimationsbemühungen unternommen werden. Die Wiederbelebung ist ein medizinischer Eingriff, der – wie eine Operation – *nur bei Vorliegen einer Einwilligung zulässig* ist. Hat sich jemand vor dem Ernstfall zur Frage der Reanimation nicht geäußert, ist es jedoch zulässig, eine *mutmassliche Einwilligung* anzunehmen und Reanimationsbemühungen vorzunehmen.

Reanimation entgegen erklärtem Willen

Klar unzulässig sind jedoch Reanimationsbemühungen immer dann, wenn bekannt ist, dass die betroffene Person dies abgelehnt hat. Trotzdem kommt es immer wieder vor, dass entgegen dem, was in einer Patientenverfügung steht oder in einem Gespräch geäußert wurde, reanimiert wird. Nicht selten geschieht dies auf Wunsch oder gar auf Druck von Angehörigen.

Doch wie jeder andere medizinische Eingriff verletzt auch die Vornahme von Reanimationsbemühungen die körperliche Integrität. Es handelt sich dabei um eine *Körperverletzung*, die nur bei Vorliegen einer Einwilligung gerechtfertigt ist. Die Einwilligung kann vorgängig *explizit* erteilt worden sein oder, wie bei Notfällen häufig, auch nur *hypothetisch* bestehen. Wenn aber in einer Patientenverfügung oder im Gespräch klar festgehalten wurde, dass man im Falle eines Stillstands eine Reanimation ablehnt, liegt keine Einwilligung vor. Wird trotzdem reanimiert, handelt es sich dabei um eine strafbare Körperverletzung. Dies gilt unabhängig davon, ob die Reanimation auf Druck von Angehörigen durchgeführt wurde oder nicht.

Ärztliches Personal weiss in der Regel, dass eine Reanimation entgegen dem klaren Patientenwillen unzulässig ist. Trotzdem wird dies immer wieder gemacht. Warum?

Die Antwort ist einfach: Kaum jemand wird im Nachgang zu einer Reanimation gegen die beteiligten Ärzte oder Ärztinnen klagen. Wenn die betroffene Person trotz Reanimationsbemühungen stirbt oder – in den Worten der SAMW – neurologisch nicht mehr intakt ist, kann sie gar nicht klagen. Aber auch die Angehörigen klagen nicht. Wenn die Person gestorben ist, wissen sie erstens häufig gar nicht, dass Reanimationsbemühungen unternommen wurden. Zweitens haben Angehörige einer verstorbenen Person anderes zu tun, als juristisch gegen eine unzulässige und erfolglose Reanimation vorzugehen. Wenn die Person zwar überlebt, aber neurologisch nicht mehr intakt ist, wäre es ihr gegenüber unanständig, wenn sich Angehörige bei einem Gericht gewissermassen über das Überleben beschwerten würden.

Ohne Kläger kein Richter

Aber auch in Fällen, bei denen die Reanimation aus medizinischer Sicht erfolgreich war, klagt die betroffene Person nicht. Häufig ist sie geschwächt und hat andere Sorgen, sodass sie trotz ihres Ärgers über die erfolgte Reanimation kein juristisches Nachspiel anstrebt. Die Tatsache, dass weder die Personen selbst noch ihre Angehörigen je den Schritt ans Gericht gehen, führt dazu, dass es aus Ärztesicht unproblematisch ist, auch dann zu reanimieren, wenn dies eindeutig dem Willen der betroffenen Person widerspricht. Es mag zwar selten mal Fälle geben, in denen die reanimierte Person nachträglich wohl reklamiert, mehr aber nicht.

Damit weniger unerwünschte Reanimationen vorkommen, braucht es somit einen Pilotprozess.

Wer von einem solchen Fall Kenntnis hat, ist gebeten, die Redaktion per Post, E-Mail oder auch telefonisch zu kontaktieren. ●

Weihnachtsmärchen aus dem Bundeshaus

Auf der Spitze des klassizistischen Giebels des Berner Bundeshauses steht die allegorische Figur der *Helvetia* mit wehender Fahne, die sie mit ihrer rechten Hand am Flattern hindert. Links von ihr sitzt eine Frauenfigur, welche die *Exekutive* – also die Regierung – darstellt, zur Rechten sitzt ihr Gegenstück, die *Legislative*, also das Parlament mit dem Volk.

Einmal im Jahr, wenn die Amtsstuben leer und der Himmel nach dem Eindunkeln die längste Zeit im Jahr schwarz bleibt, werden nicht nur diese Figuren am Bundeshaus lebendig.

Auch die *Berna* steigt von ihrer Brunnenssäule im Hof des Bundeshauses West, und die *Freiheit* sowie der *Frieden*, die beiden Figuren, welche links und rechts der vier Säulen der Fassade vor dem Ständeratsaal stumm ihr stimmiges Programm verkünden, versammeln sich in der Eingangshalle des Parlamentsgebäudes bei den drei schwörenden *Eidgenossen* vom Rütli aus dem Jahre 1291. Hinzu gesellt sich auch die Figur des *Geschichtsschreibers der Gegenwart*, der neben dem Haupteingang des Bundeshauses das Buch der Geschichte führt. Es wird gemunkelt, gelegentlich geselle sich gar die *Justitia* vom Gerechtigkeitsbrunnen aus der Berner Altstadt hinzu.

Die noble Gesellschaft wird von den vier *Landsknechten* auf mittlerer Höhe der Treppe zu den Ratssälen bewacht; selbst zu so später und verschwiegener Stunde ist Sicherheit das wichtigste Prinzip im Bundeshaus. Doch da man sich seit Jahren gegenseitig gut kennt, kommt man durch den Haupteingang und vermeidet so die lästigen elektronischen Sicherheitseinrichtungen im Zuschauerzugang im Untergrund, der von der Bundesterrasse her betreten werden muss.

Landsgemeinde höherer Prinzipien

Einmal im Jahr also findet diese Landsgemeinde der allegorischen Figuren am Bundeshaus in aller Heimlichkeit als *Landsgemeinde der bei uns geltenden höheren Prinzipien* statt mit dem Zweck, gemeinsam zu erörtern, ob das, was sie darstellen und fordern, das Jahr über von den wirklichen Akteuren im Bundeshaus auch getreulich angestrebt worden ist, oder aber ob diese Ideale, welche sie verkörpern, nicht beachtet oder gar verraten worden sind. Kein Bundeshausjournalist war je an solchen Versammlungen dabei, denn zu dieser Zeit weilt man bei seinen Liebsten; deshalb hat man bislang davon noch nie etwas gehört.

Doch im Jahre 2017 ist das anders. Ein vorwichtiges Redaktionsmäuschen aus dem nahen *Bundeshaus Medienzentrum*, gegenüber dem Bundeshaus an der Bundesgasse 8 - 12 gelegen, mischte sich unbemerkt zwischen die doch recht grossen Figuren und ge-

langte so unbemerkt in die grosse Halle des Bundeshauses, wo es seine zierlichen Ohrchen spitzte und dort als erste ungeladene Wesen mitbekam, was sich die versammelten hehren Bildhauerfiguren erzählten. Das Mäuschen war ganz stolz, dass ihm dies gelungen war, denn es dachte, so müsste eigentlich das *Öffentlichkeitsprinzip* in der Schweiz verstanden werden: Jeder soll dabei sein können und wahrnehmen, was *wirklich* geschieht.

15 Millionen in den Sand gesetzt

Der *Geschichtsschreiber der Gegenwart* berichtete, ihm sei zu Ohren gekommen, ein grosses Forschungsvorhaben der *Exekutive* sei zwar nach langen Jahren abgeschlossen worden. Doch es zeige sich, dass die dafür aufgewendeten 15 Millionen Steuerfranken wohl in den Sand gesetzt worden seien. Es handle sich dabei um das Nationale Forschungsprogramm «Lebensende», abgekürzt «NFP 67», welches von der *Exekutive* ab etwa 2006 aufgegleist worden ist. Es gebe Hinweise dafür, dass das Programm nur in Gang gesetzt worden sei, um die *Freiheit* einzuschränken.

«Wie das?», erkundigte sich die *Freiheit* und richtete ihren fragenden Blick auf die *Exekutive*. Doch diese schwieg beharrlich. Dann jedoch blickte die *Freiheit* zum *Geschichtsschreiber*, und der hub an:

Freiheit am Lebensende einengen

«Es ist nicht zu verkennen, dass die *Exekutive* zur Zeit der Bundesräte *Eveline Widmer-Schlumpf* (2007-2015) und *Pascal Couchepin* (1998-2009) entschlossen war, die Freiheit der bei uns lebenden Menschen einzuengen. *Eveline Widmer-Schlumpf* als pietistisch empfindender Reformierter, *Pascal Couchepin* als katholischem Walliser – obwohl freisinnig – missfiel, dass in jenen Jahren die Zahl der Freitod-Begleitungen in der Schweiz anstieg. Zwischen 2007 und 2009 riefen die beiden in der Bundesverwaltung eine verwaltungsinterne «Arbeitsgruppe Sterbehilfe» ins Leben. Dieser gehörten der damalige Direktor des Bundesamts für Sozialversicherung, *Yves Rossier*, seit Februar 2017 Botschafter in Moskau, und *Bernardo Stadelmann*, Vizedirektor des Bundesamts für Justiz und dort zuständig für Strafrecht, an; beides katholische Papst-treue Freiburger.

Dort entstand die Idee, die von den beiden EXIT-Organisationen und von DIGNITAS ermöglichten Freitodbegleitungen entweder zu verbieten oder auf anderen Wegen grösstmöglich zu erschweren.

Der erste Ansatz bestand in einem *Vernehmlassungsverfahren*: Am 28. Oktober 2009 schickte der Bundesrat zwei Varianten eines Gesetzesentwurfs in die Vernehmlassung, um die organisierte Suizidhilfe ausdrücklich zu regeln. Die eine Variante sah ein *vollständiges Verbot* der Freitodbegleitung vor; die zweite enthielt Ideen, wie man dieses Phänomen durch aufzustellende *einengende Regeln* in den

Griff bekommen könnte. Da man jedoch spürte, dass dies angesichts der liberalen Haltung der Schweizer Bevölkerung schwierig werden könnte, entstand parallel dazu die Idee, mittels eines „Nationalen Forschungsprogramms“ unter der Führung des „Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung“ (SNF) so zu tun, als wollte man die Vorgänge um das Sterben in diesem Lande erforschen. Tatsächlich jedoch sollte die Forschung Anhaltspunkte dafür liefern, auf welchen weiteren Wegen Suizidhilfe in der Schweiz erschwert werden könnte.»

Die Gestalt des *Friedens* meldete ihren Zweifel an dieser Darstellung an. Ob der *Geschichtsschreiber* dies beweisen könne, fragte sie.

«Nein», sagte der, «beweisen lässt sich dies zurzeit noch nicht, aber es gibt handfeste Hinweise darauf, dass dabei Verschiedenes nicht korrekt abgelaufen ist.»

Da spitzte nicht nur das Redaktionsmäuschen seine Ohrlein ganz besonders.

«Die Vorgaben aus dem Bundeshaus sahen vor, dass sich dieses Forschungsprogramm auch mit der Frage der Suizide und der Suizidversuche in unserem Lande befassen sollte. Doch in den 33 Forschungsprojekten, die schliesslich mit den 15 Millionen Steuer-Franken finanziert worden sind, gibt es keine einzige solche Studie. Das ist die erste Auffälligkeit.

Die zweite: Bundesrichter *Thomas Merkli* hat in der öffentlichen Urteilsberatung zur Frage, ob DIGNITAS Einblick in die Unterlagen des SNF gewährt werden dürfe, enthüllt, dass die Leitungsgruppe des NFP 67 an einem Forschungsprojekt so stark interessiert war, dass sie, nachdem ein sehr negatives Gutachten dagegen vorlag, beschloss, bei einem anderen Gutachter ein positiv lautendes zu bestellen.

Und schliesslich war auffällig, dass als Präsident der Leitungsgruppe ausgerechnet ein eindeutiger Gegner der Freitodhilfe eingesetzt wurde.»

«Wer war denn das?», erkundigte sich *Berna*, die unerwartet Interesse an der Bundespolitik entwickelte.

«Das war der deutsche, in Freiburg lehrende katholische Moralthologe *Markus Zimmermann* – neuerdings nun wohl geschieden, da er den Namen seiner Frau, *Acklin*, dem seinen nicht mehr beifügt. Er holte die ebenfalls deutsche Sterbehilfe-Gegnerin *Brigitte Tag* von der Uni Zürich mit ins Boot. So wurde denn fröhlich gelenkte, gar tendenziöse Forschung produziert.»

«Warum aber wurden dabei Steuergelder in den Sand gesetzt?», erkundigte sich der unsichtbar anwesende *Mammon* aus der nahen Nationalbank.

«Weisst du, solange man nicht weiss, bei welchem Projekt die Leitungsgruppe besondere und ihr passend lautende Gutachten bestellt hat, steht jedes Ergebnis dieses NFP 67 als diesbezüglich höchst verdächtig da.» ●

Es kommt auf den Gutachter-Auftrag an

»No, was haben S' denn?« fragte Dr. Brzezlarzik – wie schon der Name sagt, Universitätsprofessor zu Wien. »Was haben S' denn?« fragte er freundlich.

Der Fabrikant biß sich in die Lippen. – » ...Herr Hofrat,« sagte er, »da ... muß ein Irrtum geschehen sein.«

»No, no, wo is denn ein Irrtum geschehen? Mir werden schon machen.«

»Alsdann ... Sie erinnern sich vielleicht, Herr Hofrat, daß ich da vor ein paar Wochen bei Ihnen war – wegen einem Zeugnis, ich bitte?«

Professor Brzezlarzik konnte sich aber nicht erinnern.

»Wegen einem Zeugnis, ich bitte, Herr Hofrat. – Mein Name ist Edhofer.«

»Ah so – ja, ja, ich weiß schon. Die Malzbonbons.«

»Nein, entschuldigen schon, Herr Hofrat, keine Malzbonbons. – Antipellin.«

Herr Edhofer lehnte sich zurück und erzählte:

»Antipellin, das beste Mottenpulver. Seit zwanzig Jahren erzeugen wir, ich bitte, Insektenpulver aller Arten. Es fehlt uns nicht an Anerkennung – wir sind auch Hoflieferanten gewesen Sr. Majestät, des Fürsten Nikolaus von Montenegro. Wir haben Dankschreiben für unser Insektenpulver von alle mögliche Kapazitäten und hohe Herrschaften – aber, mein Gott, man kann die Dankschreiben nicht veröffentlichen, denn wer weiß, obs denen Herrschaften recht wär. – Und da haben verschiedene Schwindelfirmen in der Insektenpulverbranche Atteste von – Gott weiß, was für – obskure As-

sistenten und Czernowitzer Professore. Hab ich mir gedacht: Mein lieber Edhofer, gehst hin zu unserm berühmten Hofrat Professor Brzezlarzik, bringst ihm ein paar Flascheln Antipellin und bittest ihm, das Antipellin genau zu untersuchen, wissenschaftlich zu untersuchen – chemisch, bakteriologisch, experimentell – und mir dann ein Zeugnis auszustellen, was man in die Zeitungen inserieren kann. Und so bin ich halt die Tag dagewesen.«

»Ja, ja, ich weiß schon. Vor zwei Wochen – nicht wahr?«

»Jawohl, Herr Hofrat. Und da vor drei Täg schick ich meinen Prokuristen her – und er legt, ich bitte ... no, ich erwähns ja

Haben Sie die Geschichte auf Seite 3 gelesen? Wie beim Schweizerischen Nationalfonds Gutachten zu Forschungsprojekten bestellt worden sind? Das erinnert an die Kurzgeschichte von Roda Roda mit dem Titel «Antipellin – das beste Mottenpulver»

nur der Ordnung halber ... er legt ein Kuvvert mit fünfhundert Kronen auf den Tisch ... und ... bekommt ein Zeugnis.«

Herr Edhofer zog einen Bogen hervor.

»No also, Herr Edhofer – Sie haben ja das Zeugnis, wie ich sehe?«

»Ja, Herr Professor – ein Zeugnis hab ich schon bekommen ... aber was für eins! Bitte, lesen Sie's selbst!«

Der Herr Hofrat schob die Brille zurecht und las das von ihm selbst ausgestellte und unterschriebene Zeugnis. Es lautete:

»Ich habe mit dem mir vielfach empfohlenen und auf der Weltausstellung zu

Chicago mit der Goldenen Medaille ausgezeichneten Antipellin-Mottenpulver wissenschaftliche Versuche angestellt und folgende Ergebnisse erzielt:

Eine Brut der Pelzmotte (Haarschabe, *Tinea pellionella* L.) ist, in das Antipellin gebracht, schon nach überraschend kurzer Zeit vorzüglich gediehen. Die Raupe, welche sonst nur etwa 6,7 mm lang zu werden pflegt, war, unter Beisatz von Antipellin erzogen, 10 mm groß, voll entwickelt und überaus kräftig.

Ein noch besseres Resultat ergab die Raupe der Kleidermotte (*Tinea sarcitella* L.), welche, mit Antipellin ernährt, Prachtexemplare lieferte, die von der Schnauzenspitze bis zum letzten Hinterleibsring 11,05 mm maßen.«

»Ja, sehen S', mein lieber Herr Hoflieferant, dieses Zeugnis is ein Blödsinn – das seh ich ein. Das is halt in meiner Abwesenheit von meinem Herrn Assistenten verlämmert worden. – Aber machen S' Ihnen gar nix draus, Herr Edhofer – ich bin ein reeller Mensch, ich hab das Prinzip: Nichtkonvenierendes wird anstandslos umgetauscht. Lassen S' Ihre Flascherln da – lassen S' das Zeugnis da – ich wer persönlich eine neue wissenschaftliche Versuchsreihe anstellen – das wird dann ein ganz andres Zeugnis. – Aber wer ist an dem Mißverständnis schuld? Sie, Herr Fabrikant. Nur Sie. Wenn ein Gelehrter, ich bitte, eine wissenschaftliche Versuchsreihe anstellen soll, ich bitte, muß man ihm vorher klar und deutlich sagen: das und das soll sich bei die wissenschaftlichen Versuche herausstellen. Danach richtet der Gelehrte seine wissenschaftlichen Versuche ein, und sie gelingen.« ●

Wo und wie sind Urteile und andere Dokumente des EGMR zu finden?

Schlag nach im Netz unter «HUDOC»!

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Strassburg hat, seitdem er sich am 20. April 1959 konstituiert hat, bis zum 16. Dezember 2017 insgesamt 61'039 Urteile gefällt und 47'423 Beschlüsse gefasst. Er überwacht in den 47 Mitgliedstaaten des Europarates die Beachtung der Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) aufgrund von Beschwerden, die betroffene Bürgerinnen und Bürger, aber auch Firmen und private Organisationen bei ihm eingereicht haben.

Bei diesen hohen Zahlen könnte einem schwindlig werden. Sie werfen zudem die Frage auf, wie man sich denn in dieser Vielzahl von Entscheidungen überhaupt zurechtzufinden vermag.

Hervorragende Datenbank im Internet

Dies ist zwar kein Kinderspiel, aber dennoch nicht allzu schwierig. Der Gerichtshof unterhält eine über das Internet zugängliche Datenbank mit dem Namen «HUDOC». Man findet sie unter diesem Begriff mit jeder Suchmaschine.

Einige Tipps zu Benutzung:

1. Bei der Suche mit dem Namen eines Urteils zu oberst neben «Search» den Namen eingeben und klicken,

2. Bei Suche nach anderen Suchkriterien die Filterfunktionen auf der linken Seite benutzen; mit ihnen lässt sich die Auswahl, welche von der Datenbank präsentiert wird, einschränken.

3. Es sind auch andere Dokumente zu finden; dazu links oben die Kästchen beachten, mit welchen die verschiedenen Dokumenten-Sammlungen ausgewählt werden können;

4. die *Sprache* der Suchmaske kann oben rechts gewählt werden («Other languages»)

5. Geübte Benutzer verwenden durch Anlicken von «Advanced search» (oben rechts) die besondere Suchmaske.

Auf HUDOC lassen sich auch Dokumente von vier weiteren Institutionen des Europarates finden, wie etwa des «Europäischen Komitees gegen die Folter» (CPT) oder der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) ●